

Beschluss Nr. 737/2020  
Schwyz, 13. Oktober 2020 / pf

Regierungsprogramm 2020–2024  
Bericht an den Kantonsrat

## 1. Regierungsprogramm

Gemäss § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1986 (RVOG, SRSZ 143.110) informiert der Regierungsrat den Kantonsrat periodisch, mindestens einmal pro Legislaturperiode, über seine Beurteilung der Entwicklung und die wesentlichen Ziele und Mittel des staatlichen Handelns. Er legt ihm deshalb das Regierungsprogramm 2020–2024 zur Kenntnisnahme vor.

Das Regierungsprogramm ist als politischer Kompass zu verstehen, an welchem sich der Regierungsrat in der laufenden Legislaturperiode orientieren will. Es wird ergänzt durch die zweijährigen Gesetzgebungsprogramme. Das Regierungsprogramm wird zudem verknüpft mit den jährlich vom Kantonsrat zu genehmigenden Aufgaben- und Finanzplänen. Diese brechen die allgemeinen Ziele aus dem Regierungsprogramm in die jeweiligen Leistungsaufträge der kantonalen Verwaltungseinheiten herunter und tragen so zum konkreten Vollzug des Regierungsrates bei.

## 2. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

### 2.1 Kenntnisnahme

Gemäss § 61 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) nimmt der Kantonsrat von den Berichten Kenntnis. Jedes Mitglied des Kantonsrates kann die qualifizierte Kenntnisnahme mit oder ohne Zustimmung beantragen.

### 2.2 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 GOKR.

## 2.3 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat keinen der in §§ 34 f. KV aufgeführten Gegenstände zum Inhalt und unterliegt somit nicht dem Referendum.

### Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, vom Regierungsprogramm 2020–2024 Kenntnis zu nehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber